

Röntgendiagnostik und radiographisches Urheberrecht

Gerichtsreferendar Gr. Heinz P ü s c h e l, Berlin

Ein Patient hat sich auf Anraten seines Arztes in einem Röntgeninstitut durchleuchten lassen, der Röntgenologe hat den von ihm hergestellten Film zurückbehalten und dem behandelnden Arzt lediglich den „Befund“, ein kurzes schriftliches Gutachten über die Aufnahme, übermittelt oder dem Befund nur ein Diapositiv der Aufnahme beigelegt. Es stellt sich heraus, daß der behandelnde Arzt mit dem Befund allein nicht auskommt, sondern auch die Aufnahme benötigt. Oder der Patient nimmt—unter Umständen erst längere Zeit nach der Aufnahme—einen zweiten Arzt in Anspruch, der eine andere Diagnose als der erste stellt und für das von ihm anzuwendende neue Heilverfahren auf die zurückbehaltene Aufnahme zurückgreifen muß. Einzelne Röntgenologen lehnen es in allen diesen Fällen ab, dem Patienten die Aufnahme herauszugeben; sie berufen sich u. a. auf ihre ausschließlichen Rechte, vor allem ihr Urheberrecht am Röntgenfilm, ferner auf ärztliche oder anstaltsrechtliche Dienstvorschriften, auf die Statuten der Deutschen Röntgengesellschaft sowie auf einige ältere Gerichtsentscheidungen.

Vorab sei bemerkt, daß es für diese Untersuchung unwesentlich ist, ob es sich um einen Privat- oder einen Kassenpatienten des Röntgenologen handelt. Über seine Aktivlegitimation wird sich der Patient mit seiner Kasse in der Regel sehr schnell verständigen, denn diese hat kein Interesse daran, die Kosten einer zu ersparenden zweiten Aufnahme zu tragen; sie hat auf jeden Fall die Belange des Versicherten gegenüber dem Röntgenologen wahrzunehmen. Entscheidend ist nur, ob unter den angegebenen Umständen die Herausgabe des Films aus dem Archiv des Röntgenologen überhaupt verlangt werden kann, sei es nun von dem Patienten selbst oder dessen Kasse.

Die Röntgenaufnahme steht im Eigentum des Röntgenologen, aus dessen Material sie hergestellt worden ist. Sie ist weiterhin ein durch Benutzung der Röntgenstrahlen und damit „durch ein der Photographie ähnliches Verfahren“ hergestelltes Werk, gilt also als ein gesetzlich geschütztes¹⁾ Werk der Photographie (§§ 3, 1 KUG). Träger dieses Urheberrechts ist nicht der einzelne Angestellte, der jeweils die Aufnahme bewirkt; der Anstellungsvertrag ist vielmehr mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung dahin auszulegen, daß das Urheberrecht nur in der Person des Trägers des Instituts, also entweder des Röntgenologen selbst oder des Eigentümers des Krankenhauses (der Universität, der Stadt usw.), entsteht.

Eigentum und Urheberrecht können verschiedene Wege gehen. Hat der Röntgenologe dem Patienten oder der Krankenkasse das Eigentum am Röntgenfilm übertragen, so bedeutet das keine Übertragung des Urheberrechts (§ 10 Abs. 4 KUG); der Röntgenologe ist nach wie vor allein berechtigt, die ihm gesetzlich zugedachten Befugnisse auszuüben. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß der Röntgenologe nach der Preisgabe seines Eigentums mit dieser Berechtigung praktisch fast nichts anfangen kann; denn der Röntgenfilm ist ein Originalwerk, welches durch kein Diapositiv voll zu ersetzen ist, und der Röntgenologe kann den Eigentümer dieses Originalwerks niemals zwingen, ihm das Werk zum Zwecke der Ausübung seiner urheberrechtlichen Befugnisse auch nur, vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte der eigentliche Grund sein, weshalb wissenschaftlich besonders interessierte Röntgenologen, vor allem die der Universitätsinstitute, so ungern ihre Aufnahmen aus der Hand geben.

Daß in den oben erwähnten Fällen die Herausgabe des Bildes eine unabdingbare Notwendigkeit ist, dürfte eigentlich kein Röntgenologe ernsthaft bestreiten. Der Streit zwischen Röntgenologen und Patienten geht darum, wann ein solcher Fall der notwendigen Herausgabe vorliegt. Hat sich der Röntgenologe mit dem Vorbringen des Patienten, er benötige den Film für seinen Arzt, zu begnügen, oder ist er berechtigt, genaue Nachweise, z. B. ein schriftliches Attest des behandelnden Arztes zu verlangen?

Die Röntgenologen vertreten seit jeher den Standpunkt, daß die von ihnen zu erbringende Leistung

grundsätzlich nur die Abgabe eines Gutachtens, des Röntgenbefundes, und der Röntgenfilm nur ein Hilfsmittel sei, welches sich der Röntgenologe „für seinen eigenen Gebrauch, nämlich zur Abgabe des Gutachtens“¹⁾ herstelle; daß der Patient mit der Vergütung für die Röntgendiagnose auch die Kosten der Platten- oder Filmherstellung bezahle, sei unerheblich. Aus dem viel zitierten LG-Urteil vom Jahre 1920²⁾ können sie gegen ihre Herausgabepflicht nichts herleiten. Bei der damals streitigen Röntgenplatte handelte es sich nämlich nur um einen „harmlosen Knöchelbruch ohne die geringste Verschiebung der Bruchstücke“, und das Gericht läßt zum Schluß die Frage offen, „ob in einzelnen besonders gearteten Fällen ein Recht des Kranken auf die Platte anerkannt werden muß“. Nachdem sich die Röntgenologie von einem rein technischen Hilfsmittel zu einer medizinischen Fachwissenschaft ersten Ranges entwickelt hat, ist auch die Bedeutung des Röntgenbildes, nicht nur des Röntgenbefundes, in der ärztlichen Diagnose gestiegen. Man wird infolgedessen das Verlangen des Patienten auf Herausgabe des Röntgenbildes für den behandelnden Arzt nicht mehr als grundsätzlich unberechtigt bezeichnen dürfen.

Zur rechtlichen Begründung des Herausgabeanspruches kann man zwar nicht auf den Wortlaut des Vertrags zurückgreifen, auf Grund dessen der Röntgenologe tätig wird; auf dem Überweisungsformular steht unter dem Stichwort „Auftrag“ z. B. meist nur kurz: „Thorax-Untersuchung“. Verträge sind aber zur Ergänzung von Lücken so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Man wird hierbei allerdings nicht so sehr danach zu fragen haben, ob heute unter den Röntgenologen die Verkehrssitte bestehe, die von ihnen hergestellten Aufnahmen stets zusammen mit dem Befund herauszugeben. Denn wenn viele Röntgeninstitute ihre Aufnahmen unbedenklich aus der Hand geben, so wird dies oft nur eine zeitbedingte Notmaßnahme sein, weil die den baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumlichkeiten für ein feuersicheres Lagern der Zelluloidfilme nicht vorhanden sind. Die Beobachtung der Verkehrssitte wird besser darauf abzustellen sein, ob die behandelnden Ärzte in größerem Maße als zuvor von ihren Patienten erwarten, daß diese mit dem Befund zugleich auch die Aufnahme selbst aus dem Röntgeninstitut mitbringen; dies ist, wie bereits ausgeführt, uneingeschränkt zu bejahen. Der Röntgenologe wird ohne kleinliche Prüfung der Besonderheiten des einzelnen Falles die Aufnahme in allen Fällen herauszugeben haben, in denen der Patient sie für den behandelnden Arzt beansprucht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Anspruch sogleich im Zeitpunkt der Ausstellung des Befundes oder später erhoben wird, denn die in ärztlichen Berufs- oder Anstaltsordnungen sowie in den Statuten der Deutschen Röntgengesellschaft festgelegten Aufbewahrungsfristen für Röntgenbilder sollen doch gerade dem Kranken eine wiederholte Benutzung des Filmmaterials ermöglichen.

Eine andere Frage ist es jedoch, worauf sich der Herausgabeanspruch erstreckt? Hat der Patient oder die Krankenkasse das Recht, Eigentumsübertragung oder nur vorübergehende Überlassung des Besitzes zu fordern?

Hier ist zu bedenken, daß der Röntgenologe mit seinen Hilfskräften und Apparaturen nicht wie ein Schnellphotograph mit seinem Photomatongerät arbeitet, daß die technische Seite der Aufgabe des Röntgenologen im Einzelfalle nicht mit einem Druck auf den Knopf erledigt ist. Wer es je miterlebt hat, wie bei Aufnahmen, von deren Gelingen oft das Leben des Patienten und auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse abhängen, mit millimetergenauer Einstellung der Apparaturen gearbeitet wird, wie der Röntgenologe in solchen Fällen fast nach Art eines Filmregisseurs immer wieder die

1) Joachim, Berliner Ärzte-Correspondenz 1921 S. 171.

2) Fortschritte auf dem Gebiet der Röntgenstrahlen, Bd. 28 (1921) S. 78 ff.